

**GEFAG**

Gefahrgutausbildung und -Beratung AG



## *Gefahrgut-News 1 / 2024*

Buchs, 14. August 2024

# Schweizer Gefahrguttag



Verband der Schweizerischen  
Ausbildungsveranstalter für  
Gefahrgutbeauftragte

**20. September 2024**  
Verkehrshaus Luzern

Der Verband der Schweizerischen Ausbildungsveranstalter für Gefahrgutbeauftragte freut sich auf einen weiteren Gefahrguttag in Luzern. Hoffentlich auch mit Ihnen! Das Programm enthält diverse aktuelle Gefahrgut-Themen. Erneut stehen hinter jedem der einzelnen Vorträge kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörden. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Anzahl Plätze ist begrenzt.

Themen:

- Neuerungen ADR 2025: Was erwartet uns?
- Vollzug und Neuerungen GGBV – Umsetzung der GGBV in der Praxis
- Multimodale Beförderung Strasse / See / Luft – Besonderheiten und Abweichungen
- Unfall im Gotthard Basistunnel – eine Havarie mit Ankündigung?
- Schadenwehr Gotthard – was sind ihre Aufgaben?
- Ladungssicherung für verschiedene Verkehrsträger – was gibt es zu beachten?
- Verantwortlichkeiten des Absenders – Definition, Aufgaben und Pflichten

## GEFAG Kursprogramm 2024

Die Termine für unsere Kurse im Jahr 2025 stehen und sind auf unserer Homepage aufgeschaltet. ([www.gefag.ch/kurse](http://www.gefag.ch/kurse))

Die detaillierte Ausschreibung des gesamten Kursprogramms 2025 erhalten Sie mit der nächsten Ausgabe unserer «Gefahrgut-News».

Profitieren Sie vom Kursprogramm der Gefag und schreiben Sie sich in unsere Kurse oder Lehrgänge ein. Denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden (Beachten Sie die Gültigkeit Ihres Zertifikats).

## ADR / RID 2025

Im Januar 2025 tritt das ADR / RID 2025 mit einer allgemeinen Übergangsfrist von sechs Monaten in Kraft. Das heisst, frühestens ab dem 1. Januar 2025 dürfen und spätestens ab dem 1. Juli 2025 müssen beteiligte Unternehmen in der Gefahrgut-Prozesskette die neuen Vorschriften anwenden.

Die Listen mit den Änderungen im ADR 2025 können auf der Seite der UNECE heruntergeladen werden ([ECE/TRANS/WP.15/265](#), [ECE/TRANS/WP.15/265/Corr.1](#) und [ECE/TRANS/WP.15/265/Add.1](#)). Der Text mit den Änderungen für das RID 2025 ist auf der Homepage des OTIF zu finden ([OTIF/RID/NOT/2025](#)). Die Texte zu den Anpassungen umfassen wiederum etliche Seiten, wobei es sich in vielen Bereichen um kleine, teilweise aber auch um grössere Anpassungen handelt. Es werden beispielsweise 11 neue UN-Nummern eingeführt und in der Tabelle A an rund 130 Stellen Änderungen vorgenommen.

Weitere Neuerungen – um nur ein paar zu nennen – betreffen beispielsweise folgende Punkte:

- Präzisierung bei der Freistellung zur Beförderung von Gefahrgut durch Privatpersonen
- Eine zusätzliche Sicherheitspflicht nach 1.4.2.1 für Absender von tiefgekühlt verflüssigter Gase
- Anpassung bestehender und Einführung von neuen Sondervorschriften. Beispielsweise Einführung der neuen Sondervorschrift 678 für asbesthaltige Abfälle
- Präzisierungen für die Verpackung und Zusammenpackung von Abfällen
- Pflicht zur Anbringung der Verpackungs-codierung auf nicht abnehmbaren Bauteilen
- Konkretisierung der Kriterien zur Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen in loser Schüttung
- Präzisierung zum Aufbewahrungsort der Begleitpapiere während der Beförderung

## Seminare zu den Neuerungen ADR / RID 2025

Sie wollen es sich sparen, die ganzen Änderungstexte selbst durchzuarbeiten?

Die Gefag führt auch dieses Jahr die beliebten Seminare zu den neuen Vorschriften des ADR / RID durch, verbunden mit einem Workshop.

**Zielpublikum:** Alle Personen, welche im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter eine Verantwortung innehaben, wie: Gefahrgutbeauftragte, Absender, Beförderer, Empfänger, Fahrer, Mitarbeiter mit Verantwortung im Bereich Gefahrgut, Disponenten, Lagermitarbeiter, Befüller und Verpacker sowie Behörden und Kontrollorgane.

**Nutzen:** Die Kursbesuchenden erhalten eine Übersicht zu den Änderungen von ADR / RID 2025 und der SDR 2025. Sie haben die Möglichkeit Fragen zur Praxis zu klären und Sicherheit im Umgang mit den diversen Vorschriften im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter zu erlangen.

Dauer: 1 Tag, 08.30h bis 16.30h, Kosten: Fr. 610.- inkl. Kursunterlagen, Pausenverpflegung, Mittagessen

- 18.11.2024 in Muttenz

- 29.11.2024 in Dagmersellen

- 10.12.2024 in Ins

- 21.01.2025 in Volketswil

- 04.12.2024 à Jongny en français

- 28.01.2025 à Jongny en français

## Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Tanks und Containern

**Frage:** Schreiben ADR oder RID beim Anbringen von Placards eine bestimmte Reihenfolge vor?

**Antwort:** Die Frage führt immer mal wieder zu Diskussionen, die einfache Antwort ist jedoch: Nein, eine diesbezügliche Vorschrift gibt es laut ADR / RID nicht.

Das ADR gibt zwar genau vor, wo die Placards an Containern, Schüttgut-Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen anzubringen sind (z.B. seitlich, vorne und hinten, auf den einzelnen Tankabteilen etc.).

Doch auch wenn es aus sicherheitstechnischen Aspekten sinnvoll

sein könnte, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um daran die Haupt- und Nebengefahr(en) zu erkennen, ist nirgends im ADR oder RID festgehalten, dass eine definierte Leserichtung einzuhalten ist. Also beispielsweise von links nach rechts oder von oben nach unten.



© Gefag, Ernst Winkler

## Weiterentwicklung der Klassifizierung von Lithium-Batterien



© Shutterstock Inc.

Ein neues Klassifizierungssystem könnte dazu führen, dass Lithium-Ionen-Batterien (z.B. NMC- und LFP-Batterien, aktuell beide UN 3480) zukünftig unterschiedliche UN-Nummern erhalten.



© Shutterstock Inc.

Nachdem es beschlossene Sache ist, dass in ADR und RID ab dem Jahr 2025 neue UN-Nummern für Natrium-Ionen-Batterien und für Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium- und Natrium-Batterien eingeführt werden, bleibt die Regulierung dieser Batterietypen weiterhin ein Diskussionspunkt in den Gefahrgutgremien. In einer Arbeitsgruppe wird seit längerem ein System für eine gefahrenbasierte Klassifizierung von Lithium- und Natriumbatterien erarbeitet und die Fortschritte werden regelmässig im UN Unterausschuss der Experten für die Beförderung von Gefahrgütern diskutiert.

Es gibt diverse Typen von Lithium- und Natrium-Batterien mit teilweise sehr unterschiedlicher Zellchemie und darauf beruhend auch ganz unterschiedlichen Gefahrenpotenzialen. Das neue Klassifizierungssystem sieht vor, nicht mehr bloss auf der zu Grunde liegenden Technologie die UN-Nummern zu definieren (z.B. UN 3090 für Lithium-Metall-Batterien, UN 3480 für Lithium-Ionen-Batterien etc.), sondern zusätzlich aufgrund der möglichen Gefahren, welche bei den vorgeschriebenen Sicherheitstests der Batterien erkannt werden. Anhand dieser Gefahrenbeurteilung würde dann die Zuteilung einer noch zu definierenden neuen UN-Nummer erfolgen. Das würde bedeuten, dass zukünftig eine Lithium-Ionen-Batterie, welche sich unter definierten Testbedingungen z.B. «lediglich» stark erhitzt, jedoch nicht zu brennen beginnt eine andere UN-Nummer erhält, als eine Lithium-Ionen-Batterie, welche bei denselben Testbedingungen offene Flammen entwickelt.

Dieses System soll die unterschiedlichen Gefahren, welche von den verschiedenen Batterietypen ausgehen, besser abbilden. Es führt aber dazu, dass diverse neue Testkriterien, Prüfprotokolle, UN-Nummern, Verpackungs- und Transportvorschriften eingeführt werden müssen. Das würde die ohnehin schon komplexen Gefahrgutvorschriften für Lithium-Batterien für alle Beteiligten sicherlich nicht vereinfachen. Es ist bisher noch nicht klar, wann und in welchem Umfang dieses System in die Gefahrgutregelwerke aufgenommen werden soll.

Klar ist jedoch, dass es nur Sinn macht, wenn damit die Sicherheit erhöht wird und die vermeintlich «ungefährlichen» Batterietypen unter deutlich einfacheren Bedingungen, als es heutzutage der Fall ist, befördert werden können.

## Gefahrguttransporte über den Simplonpass

Der Simplonpass ist die einzige alpenquerende Verkehrsachse, die ganzjährig geöffnet ist und keinen Beschränkungen für den Transport von gefährlichen Gütern unterliegt. Der Simplonpass ist einer der sichersten Alpenübergänge, da die Sicherheit in den letzten 20 Jahren durch Investitionen des Bundes laufend verbessert wurde. Trotzdem könnte ein Unfall schwerwiegende Folgen haben.

Im Verlagerungsbericht 2017 wurde der Kanton Wallis vom Bundesrat aufgefordert, die Risiken im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten (GGT) über den Simplonpass zu verringern.

Es zeigte sich jedoch, dass die Verlagerung des Transports bestimmter Güter auf die Schiene nur schwer umzusetzen ist. Beispielsweise ist weder der Transport von Bitumen noch der von Flüssiggasen derzeit technisch und ökonomisch auf der Schiene möglich. Die Infrastruktur für einen LKW-Verlad auf der Strecke Wallis – Norditalien ist ebenfalls nicht vorhanden und zudem sind wenig zusätzliche Kapazitäten für eine Verlagerung vorhanden.

Gefahrguttransporte über den Simplonpass bleiben also weiterhin erlaubt. Der Kanton Wallis hat jedoch mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe eine Roadmap «GGT Simplon - Roadmap 2025» erstellt, die darauf abzielt, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Simplonstrasse verbundenen Risiken weiter zu reduzieren. Für die Umsetzung der Roadmap wurden sieben Massnahmen definiert:

- Reduzierung des Transports der gefährlichsten Güter
- Freiwillige Meldung von Gefahrguttransporten am Simplonpass
- Verstärkte Sicherheitskontrollen auf der A9 Simplon
- Monitoring Simplon
- Ausbau Infrastruktur und intermodales Angebot
- Kontrollen auf den anderen Hauptverkehrsachsen
- Zentrale Anlaufstelle für die Problematik der Gefahrguttransporte am Simplon

Diese Massnahmen wurden seit Anfang 2023 eingeführt und die Fortschritte während des ersten Tätigkeitsjahres sind im Jahresbericht des Lenkungsausschusses «JAHRESBERICHT 2023 COPIL GGT SIMPLON» zusammengefasst.

Die ersten Messungen zeigen eine insgesamt eher rückläufige Anzahl der Gefahrguttransporte über den Simplonpass und gemäss den vorliegenden Selbstdeklarationen der Walliser Industrie wurde im Jahr 2023 lediglich ein Transport mit besonders gefährlichen Gefahrgütern (Epichlorhydrin gleichgesetzte Güter) über den Simplon durchgeführt.

Den ganzen Bericht finden Sie im Downloadbereich auf unserer Website: [www.gefaq.ch/downloads](http://www.gefaq.ch/downloads)

## Erläuterungen für die Umsetzung SDR/ADR: Stand Juli 2024

Die Gruppe der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden GGSV beschäftigt sich regelmässig mit Fragestellungen zur Interpretation der Gefahrgutvorschriften nach SDR/ADR. Die bearbeiteten Themen werden fortlaufend ergänzt und in Form von Erläuterungen publiziert. Sie dienen als Vollzugshilfe für die Umsetzung der SDR und des ADR und erklären die entsprechenden Gefahrgutbestimmungen.

Am 8. Juli 2024 wurde eine überarbeitete Fassung veröffentlicht. Die Ergänzungen in der aktuellen Version betreffen vor allem die Umsetzung der Freistellung für die Beförderung gefährlicher Güter im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit des Unternehmens (Handwerkerregelung) nach ADR 1.1.3.1 c).

In der Praxis führt die Umsetzung dieser Freistellung immer wieder zu Unsicherheiten. Die neuen Erläuterungen beschreiben die fünf Rahmenbedingungen von 1.1.3.1. c) nun detailliert.



© Shutterstock Inc. / Verwendung der nach 1.1.3.1 c) mitgeführten Strassenmarkierfarbe

So zum Beispiel die Voraussetzung, dass die Personen, welche die Gefahrgüter mitführen, auch direkt mit diesen arbeiten.

Oder auch, dass die Art der Umschliessung (Kanister, Fass, IBC, Tank) keine Rolle für die Umsetzung spielt, solange der maximale Fassungsraum von 450 Liter eingehalten wird. Bei grösseren Tanks (z.B. Baustellentanks) kann die Freistellung nicht angewendet werden und bei Verwendung von anderen

Umschliessungen mit einem Fassungsraum über 450 Liter, müssen diese den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 des ADR entsprechen.

Ebenfalls wichtig sind bei der Anwendung von 1.1.3.1 c) die Einhaltung der zulässigen Höchstmenge nach ADR 1.1.3.6 (max. 1'000 Punkte pro Beförderung) und die Verwendung von sicheren Umschliessungen, auch wenn keine geprüften UN-Verpackungen vorgeschrieben sind.

Die detaillierten Erläuterungen zu dieser Freistellung und zu vielen weiteren Gefahrgutthemen finden Sie auf der Homepage des ASTRA ([www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)) oder ebenfalls im Downloadbereich auf der Website der Gefag ([www.gefaq.ch/downloads](http://www.gefaq.ch/downloads)).

## Digitaler Newsletter

Wir bedienen Sie sehr gerne weiterhin mit der gedruckten Ausgabe unser Gefahrgut-News und lassen Ihnen bei dieser Gelegenheit auch weitere gedruckte Unterlagen zukommen.

Wir bieten jedoch auch eine elektronische Version an.

Wenn Sie es also bevorzugen sollten, unseren Newsletter und die Beilagen in Zukunft per E-Mail zu erhalten, können Sie sich gerne unter [info@gefahrenberatung.ch](mailto:info@gefahrenberatung.ch) bei uns melden.

PS: alle Newsletter sind schon jetzt als Download auf unserer Homepage ([www.gefaq.ch/downloads](http://www.gefaq.ch/downloads)) zu finden.